

Statuten BirdLife Goldach



1 Name

Unter dem Namen «Vogelschutzverein BirdLife Goldach» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Goldach.

2 Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern beim Kantonalverband BirdLife St. Gallen angeschlossen und durch diesen Mitglied beim Schweizer Vogelschutz BirdLife Schweiz.

3 Zweck

Der Verein hat zum Zweck, im Sinne des Natur- und Vogelschutzes zu wirken.

4 Mittel

Der Verein erfüllt seinen Zweck auf folgende Weise:

- a) Praktische Natur- und Vogelschutzarbeit
- b) Durchführung von natur- und vogelkundlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Öffentlichkeit (Exkursionen, Vorträge usw.)
- c) Unterstützung von Aktionen im Bereich von Natur-, Vogel- und Umweltschutz
- d) Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen in der Region

5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Ehren-, Frei-, Aktiv- und Passivmitgliedern

6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands an einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7 Freimitglieder

Mitglieder, die seit 25 Jahren dem Verein angehören, werden Freimitglieder, die keinen Mitgliederbetrag mehr entrichten müssen.

8 Austritt

Austritte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

9 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen/Revisoren

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und diejenige der Revisorinnen/Revisoren 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

10 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Monat April statt. Die Einladung zur Hauptversammlung ist den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung können von Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt folgende Traktanden:

- a) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahlen
- f) Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

11 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr (die Hälfte der Stimmen plus 1) der Anwesenden gefasst. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr (gewählt ist, wer am meisten Stimmen hat).

12 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidentin/Präsident
- b) Vizepräsidentin/Vizepräsident
- c) Aktuarin/Aktuar
- d) Kassierin/Kassier
- e) Vogelschutzobfrau/Vogelschutzobmann und eventuell ein bis zwei Beisitzerinnen/Beisitzer
- f) die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit

13 Aufgaben Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Einberufung der Hauptversammlung
- e) Organisation von Anlässen

14 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen

- a) aus den Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) aus Spenden von Gönnern
- c) aus Zuwendungen aller Art (Gemeindebeitrag etc.)
- d) aus Aktivitäten des Vereins

15 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit an der Hauptversammlung notwendig. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29. April 2011 genehmigt und ersetzen die Bestimmungen vom 20. Januar 1995.

Goldach 30. Mai 2011

Nachtrag vom 24. April 2018 zu Pos. 15 Auflösung des Vereins:

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, soweit diese unverändert steuerbefreit ist, oder dem öffentlichen Gemeinwesen übergeben.